

**Temporeduzierung auf der Passauerstraße
zwischen Zielstattstraße und Heckenstallerstraße/
-park**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02375
der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

**Beschränkung auf Tempo 30 in der
Passauerstraße zwischen Hofmannstraße und
Heckenstallerstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02392
der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14040

**Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark
vom 26.02.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 22.11.2018 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen jeweils einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu deren Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlungen zielen darauf ab, in der Passauerstraße zwischen Zielstattstraße und Heckenstallerstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Sicherheitsgründen zu beschränken.

Wie bereits dem Antwortschreiben auf den gleichgerichteten BA Antrag 14-20/B04670 des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 24.10.2017 zu entnehmen ist, hat der Gesetzgeber die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich auf 50 km/h festgelegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur dann abweichen, wenn besondere, in der Straßenverkehrsordnung definierte Gründe vorliegen.

Laut dem Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München ist die Passauerstraße eine örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion. Die Einbeziehung in eine Tempo 30-Zone ist daher rechtlich nicht möglich (§ 45 Abs. 1c StVO).

Um eine Tempo 30-Einzelfallregelung zu treffen, sind besondere Umstände notwendig, welche dies zwingend gebieten. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Laut wiederholter Auskunft der Polizei ist die Unfallsituation im betreffenden Abschnitt der Passauerstraße weiterhin unauffällig. Das festgestellte Unfallgeschehen ergibt keine Hinweise auf die in den Empfehlungen geschilderten Gefahrensituationen.

Wie an vielen anderen Örtlichkeiten in München entspricht der Radweg mit einer nutzbaren Breite von 1,3 – 1,5 m (mit Bordstein) aktuell nicht mehr den Vorgaben der ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen). Die Anhänger zur Beförderung der Kinder sind zumeist 80 – 90 cm breit. Bei normaler Aufmerksamkeit ist die Nutzung des Radweges jedoch problemlos möglich. Nur durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. Verbreiterung des Radweges, könnte die Situation effektiv verbessert werden. Die Straße weist nach Verlauf, technischer Ausstattung und Profilierung keine Besonderheiten auf, die darüber hinaus eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen könnte.

Es ist jedoch auf Grund der räumlichen Zwänge bereits jetzt absehbar, dass die Anlage von regelkonformen Radverkehrsanlagen nicht ohne wesentliche Umverteilung von Straßenraum bzw. massiveren Eingriff in das Straßenprofil erfolgen kann, da keine überzähligen Fahrspuren zur Disposition stehen. Eine Maßnahme in diesem Umfang wäre also in jedem Fall durch das Planungsreferat zu untersuchen und ein Stadtratsbeschluss herbeizuführen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Reduzierung der gesetzlich festgelegten Höchstgeschwindigkeit in der Passauerstraße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02375 und Nr. 14-20 / E 02392 der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling - Westpark am 22.11.2018 sind damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling - Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 7

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/V BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532